



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2009 vom 04.05.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz Seite 3 - 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00998/2009/71 Seite 5 - 6
Aktenzeichen: 63 DH 00860/2009/71 Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 00929/2009/71 Seite 6 - 7

Bekanntmachung des Landschaftsrahmenplanes nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Seite 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum Seite 7

Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Bassum Seite 8

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ Seite 8 - 9

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009 - Erneute Veröffentlichung Seite 9 - 10

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009 Seite 11 - 12

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2009 Seite 12 - 13

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2009

Seite 13 - 14

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2009

Seite 14 - 15

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das
Haushaltsjahr 2009

Seite 15 - 17

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2009

Seite 17 - 18

Gemeinde Dickel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushalts-
jahr 2009

Seite 18 - 19

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Heiligenloh in 27239 Twistringen-Heiligenloh

Seite 20

Landkreis Diepholz

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) von 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziff. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOM) vom 13.10.1998 (Nds. GVBl. S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie auf Grund des § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 20.04.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Diepholz.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
4. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

§ 2 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach § 3 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbetrag
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
 - d) Zuschlägen.

§ 3 Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis ist wie folgt zu berechnen:

Tarif I für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

I. 1 Grundbetrag 5,50 €

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 2 km oder eine Wartezeit von 8 Min. 21 Sek. enthalten.

I.2 Entgelt für die Fahrleistung

ab 2,01 km bis 10,00 km
je angefangene 62,5 m Fahrtstrecke 0,10 € (1,60 €/km)

ab 10,01 km
je angefangene 66,67 m Fahrtstrecke 0,10 € (1,50 €/km)

I.3 Wartezeit vor Beginn u. während der Fahrt je angefangene
15,6 Sek. (23,00 €/Std.) 0,10 €

I.4 Nachzuschlag
von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr , je Fahrt 1,00 €

Tarif II für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen),
wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

II.1 Grundbetrag 7,50 €

Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 2 km oder eine Wartezeit von
10 Min. 26 Sek. enthalten.

II.2 Entgelt für die Fahrleistung
Ab 2,01 km je angefangene 50 m Fahrtstrecke 0,10 € (2,00 €/km)

II.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene
15,6 Sek. 0,10 € (23,00 €/Std.)

II.4 Nachzuschlag

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, je Fahrt 1,00 €

**§ 4
Fahrpreisanzeiger**

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und evtl. Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) eingeschaltet werden. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
5. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 5

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 6

Beförderungsbedingungen

1. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat bei Unklarheiten über die Verteilung der Sitzplätze allein und ausschließlich zu entscheiden.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
3. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
4. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz vom 07.04.2008 außer Kraft.

Diepholz, den 20.04.2009
Landkreis Diepholz
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00998/2009/71 -

Reiner und Karin Zell GbR, Herr Reiner Zell, Diepholzer Str. 74, 49453 Wetschen, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall mit 1.136 Tierplätzen, Betrieb der Gesamtanlage mit 2.224 Mastschweinen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen
Flur	35
Flurstück	41

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00860/2009/71 -**

Herr Wilhelm Schwiers, Dörrielohe 5, 27259 Varrel, hat die Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit je 42 000 Tierplätzen sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 84 000 Masthähnchenplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörrielohe
Flur	4
Flurstück	47/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.04.2009
- Aktenzeichen: 63 DH 00929/2009/71 -**

Herr Lars Hotze hat Anbau Schweinemaststall für 1592 Mastplätze an den bestehenden Ferkelaufzuchtstall, Errichtung Güllebehälter, Stand- u. Kadaverplatz, 4 Futtersilos und Einfriedigung; Betrieb der Gesamtanlage mit 1800 Ferkel- und 1592 Mastschweineplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Heiligenloh
Flur	39
Flurstück	9/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landschaftsrahmenplanes nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Der Landkreis Diepholz gibt seinen Landschaftsrahmenplan nach § 5 des Nds. Naturschutzgesetzes bekannt.

Der Landschaftsrahmenplan wurde gemäß der Richtlinie des MU (Rd.Erl. vom 01.06.2001) ausgearbeitet und orientiert sich an den Hinweisen des NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) – Fachbehörde für Naturschutz. Vorgetragene Änderungen und Ergänzungen wurden in den Plan eingearbeitet.

Der Landschaftsrahmenplan besteht aus Text und Karten und ist beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz zu den Sprechzeiten, oder nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten einzusehen. Außerdem wird die Planung im Internet des Landkreises (www.diepholz.de) bereitgestellt.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Tänzer

Stadt Bassum

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum - Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 31/2006 S. 575) und Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381 und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 7013), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung vom 31.03.2009 folgende Satzungenaufhebung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung – Abwasserabgabensatzung – vom 20.06.1995, einschließlich aller Änderungen, werden mit Wirkung vom 01.04.2009 aufgehoben.

§ 2

Mit dieser Aufhebung tritt die Abwasserabgabensatzung am 01.04.2009 außer Kraft.

Bassum, den 07.04.2009
Der Bürgermeister
Siegel

gez. Bäker -

**Ergänzende Satzung (Sondersatzung)
nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme „Erneuerung des Weges Nr. 4 des Wegebestandsverzeichnisses Nienstedt“ in der Stadt Bassum (Verbindungsstraße B 61 / Nienstedt) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wegen der verkehrswichtigen, überörtlichen Bedeutung in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung auf 25 % festgesetzt:

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 07.04.2009

Der Bürgermeister

Siegel

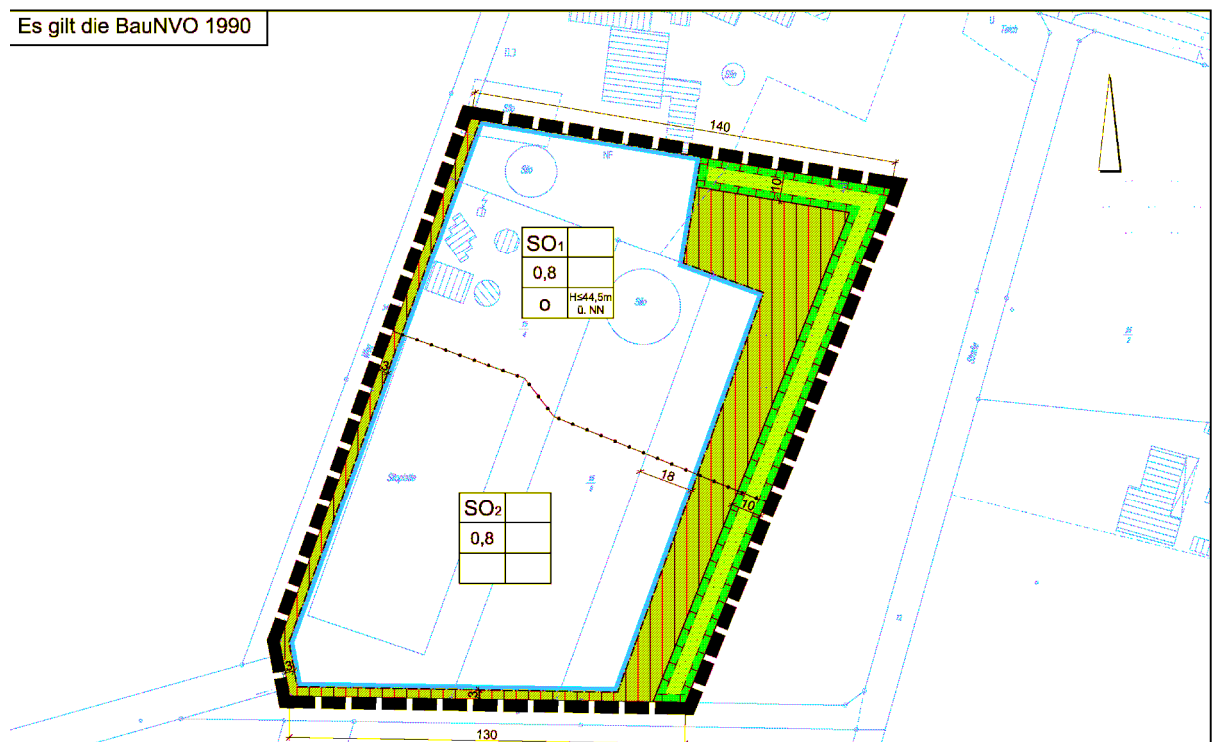
gez. Bäker

**Bauleitplanung der Stadt Bassum
Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 30.09.2008 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 15/4, 15/6 und 15/5 (Teilstück), Flur, 18, Gemarkung Hollwedel. Der Planbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Es gilt die BauNVO 1990



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 27.04.2009
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
-Bäker-

Stadt Diepholz

Im Folgenden wird die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009 erneut veröffentlicht, da bei der Veröffentlichung am 22.01.2009 redaktionelle Fehler enthalten waren. Die korrekte Ausfertigung lautet:

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | | | |
|-----|--|-----|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge | auf | 20.584.600,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | auf | 20.584.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | auf | 0,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	21.127.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	21.127.100,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.787.400,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.001.000,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	2.339.700,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	3.059.100,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.878.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		314 v. H.
2. Gewerbesteuer		320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 17. Dezember 2008

(LS)

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 15.01.2009 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 19.01.2009

Stadt Diepholz

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 16. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

1. die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes nicht verändert und
2. der Finanzhaushalt wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich des 1. Nachtrages fest- gesetzt auf
	- EURO -	- EURO -	- EURO -	- EURO -
	1	2	3	4
Einzahlungen	21.127.100,00	1.442.300,00	0,00	22.569.400,00
Auszahlungen	21.127.100,00	1.442.300,00	0,00	22.569.400,00
davon:				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	18.787.400,00	0,00	0,00	18.787.400,00
Auszahlungen aus lau- fender Verwal- tungstätigkeit	18.001.000,00	0,00	0,00	18.001.000,00
Einzahlungen für Investitionen	2.339.700,00	1.131.600,00	0,00	3.471.300,00
Auszahlungen für Investitionen	3.059.100,00	1.442.300,00	0,00	4.501.400,00
Einzahlungen für Finan- zierungstätigkeit	0,00	310.700,00	0,00	310.700,00
Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit	67.00,00	0,00	0,00	67.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 310.700,00 € erhöht und damit auf 310.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt mit 6.878.000 € unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

unverändert

Diepholz, den 16. April 2009

(LS)

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gem. §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Nachtragshaushaltssatzung durch Verfügung vom 23.04.2009 – Az.: FD 30-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diepholz, den 24.04.2009

Stadt Diepholz

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schulze

Dr. Schulze

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 02.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.785.300,00 €
in der Ausgabe auf	1.785.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	265.600,00 €
in der Ausgabe auf	265.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Drebber, den 03.12.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 31.03.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	873.400,00 €
in der Ausgabe auf	873.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	76.800,00 €
in der Ausgabe auf	76.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Drentwede, den 05.12.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 06.04.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.166.600,00 €
in der Ausgabe auf	1.166.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	443.500,00 €
in der Ausgabe auf	443.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Eydelstedt, den 13.12.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2009 mit Verfügung vom 15.04.2009 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 20.04.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.357.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.357.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.060.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.998.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	276.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.620.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	543.200,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Erfolgsplan** mit

1.1 Erträgen auf	3.673.600,00 €
1.2 Aufwendungen auf	3.673.600,00 €

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen auf	4.768.600,00 €
2.2 Ausgaben auf	4.768.600,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	528.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	528.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	528.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 3.244.300,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

37,4 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.12.2008
Der Samtgemeindebürgermeister
gez.: Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 15.04.2009 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7.307.800,-- Euro
in der Ausgabe auf	7.307.800,-- Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.817.000,-- Euro
in der Ausgabe auf	3.817.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Höhe von 60.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 18.03.2009
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat diese Haushaltssatzung durch Verfügung vom 01.04.2009 (FD 30-916-912) genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 06. April 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 02. April 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	100.500,00	0,00	386.800,00	487.300,00
die Ausgaben	100.500,00	0,00	386.800,00	487.300,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	120.000,00	0,00	229.100,00	349.100,00
die Ausgaben	120.000,00	0,00	229.100,00	349.100,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 02. April 2009
Bürgermeister
(Gödke)

Gemeindedirektor
(Bloch)

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.04.2009 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 24. April 2009
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh in 27239 Twistringen-Heiligenloh

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh in 27239 Twistringen-Heiligenloh hat der Kirchenvorstand am 10. März 2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh vom 11. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Auflegen der Kränze sowie das Abräumen der restlichen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen
bis zu 5 Jahren | 150,00 € |
| b) bei Verstorbenen
ab 5 Jahren | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 120,00 € |

Der bisherige § 6 Abschnitt III wird zu § 6 Abschnitt IV.

Die übrigen Gebührentarife bleiben unverändert.

§ 2

Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 15. Mai 2009, frühestens jedoch am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Heiligenloh, den 25. März 2009

Der Kirchenvorstand

gez. Schoof

(Vorsitzender)

gez. Pastorin Dr. Smid (L. S.)

(Stellv. Vorsitzende)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 21. April 2009

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke

(L.S.)

(Bevollmächtigter)